

Zeitliche Gelübde und Leben außerhalb der Gemeinschaft des klösterlichen Verbandes

Von Alfred Völler MSC, Frankfurt/Main

In der Instruktion *Renovationis causam*¹⁾ ist den Ordensgemeinschaften²⁾ die Vollmacht gegeben worden, versuchsweise eine von den gemeinrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelung der Ausbildung zum Ordensleben zu treffen. Auf diese Weise sollte die Voraussetzung für eine der Eigenart und dem Auftrag der einzelnen Gemeinschaften angemessene und heutigen Forderungen gerechte Form der Ausbildung geschaffen werden. Der Instruktion gingen verschiedene an die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute gerichtete Bitten um eine Änderung der geltenden Bestimmungen voraus³⁾. Eine Eingabe der *Unio superiorum generalium* vom 8. 12. 1967⁴⁾ enthielt unter anderem die Bitte, den Generaloberen von Gemeinschaften päpstlichen Rechtes die Vollmacht zu verleihen, bei der Gestaltung der Zeit der Vorbereitung auf die ewigen Gelübde von der Bestimmung des c. 577 § 1 CIC abgehen zu können⁵⁾. In c. 577 § 1 CIC wird bestimmt, daß Gelübde unmittelbar nach ihrem Ablauf zu erneuern sind⁶⁾. Das Abgehen von dieser Bestimmung sollte es Gliedern der Gemeinschaft in der Zeit vor den ewigen Gelübden ermöglichen, in einem Leben in der Welt, ohne durch Gelübde gebunden zu sein, zu prüfen, ob eine ewige Profese für sie überhaupt sinnvoll ist⁷⁾. Mit einer der Eingabe entsprechenden Regelung wären auch die rechtlichen Schwierigkeiten umgangen, die sich bei einem Austritt aus der Gemeinschaft im eigentlichen Sinn und einer Wiederaufnahme nach den Bestimmungen des CIC ergeben⁸⁾. Die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute

1) AAS 61 (1969) 103—120 (zitiert: RC).

2) Die Untersuchung betrifft nur die Ordensgemeinschaften im eigentlich kirchenrechtlichen Sinn. — Zur Frage, welchen Obern dieser Gemeinschaften die Vollmacht zukommt, vgl. die nachfolgenden Ausführungen selbst.

3) Vgl. die Einleitung von RC.

4) Diese Eingabe ist veröffentlicht in CpR 50 (1969) 284—287.

5) Ebd. 287.

6) Eine Ausnahmeregelung besteht für Ordensleute mit zeitlichen Gelübden, die Wehrdienst leisten. Sie bleiben während ihrer Dienstzeit Mitglieder ihrer Gemeinschaft, ihre Gelübde sind aber normalerweise suspendiert.

7) CpR 50 (1969) 286.

8) Eine Wiederaufnahme in dieselbe Gemeinschaft bedarf nach den Bestimmungen des CIC eines Apostolischen Indultes (c. 640 § 2) und einer Dispens von dem Hindernis, von dem diejenigen betroffen sind, die durch eine gültige, wenn auch nur eine zeitliche, Profese gebunden waren (c. 542, 1^o); zudem muß das Noviziat wiederholt werden (c. 640 § 2).

hat diesem Wunsch insofern entsprochen, als sie die Generalobern ermächtigt, Mitglieder, die nach Ablauf der zeitlichen Profeß oder Bindung oder auch nach der Befreiung von den zeitlichen Gelübden oder sonstigen Bindungen das Institut rechtmäßig verlassen haben und um Wiederaufnahme bitten, mit Zustimmung ihres Rates erneut aufzunehmen⁹⁾. Sie läßt aber keinen Zweifel daran aufkommen, daß sie diese Weise des Vorgehens nicht für die beste hält. Es heißt in der Instruktion: „Wer die Verpflichtung auf sich nimmt, dem Herrn im Ordensleben zu folgen, muß sich an das Herrenwort erinnern: ‚Niemand, der seine Hand an den Pflug gelegt hat und zurückblickt, ist tauglich für das Reich Gottes‘ (Lk 9,62). Bei der allmählichen Eingewöhnung ins Ordensleben haben aber manche mit psychologischen und affektiven Schwierigkeiten zu kämpfen, die nicht immer schon beim Abschluß des Noviziates überwunden sind, auch wenn man an der Echtheit ihrer Berufung nicht ernsthaft zweifeln kann. In vielen Fällen können die Oberen bei der Bewältigung der Schwierigkeiten dadurch helfen, daß sie den betreffenden Mitgliedern im Rahmen der allgemeinen Rechtsbestimmungen die Möglichkeit bieten, eine bestimmte Zeit außerhalb eines Hauses des Instituts zu verbringen. In schwierigen Fällen genügt das nicht immer. Die Oberen können dann den Mitgliedern gegebenenfalls in Anwendung der in Nr. 38 dieser Instruktion gewährten Vollmacht den Rat geben, in die Welt zurückzukehren“¹⁰⁾.

Abgesehen von dieser durch die Instruktion festgelegten rechtlichen Form bestehen zwei rechtlich geregelte Formen, Mitgliedern der Gemeinschaft mit zeitlichen Gelübden¹¹⁾ die Möglichkeit zu bieten, außerhalb der Gemeinschaft zu leben. Welche rechtliche Form im Einzelfall gewählt wird, wird jeweils nach den konkreten Gegebenheiten zu entscheiden sein. In den nachfolgenden Ausführungen sollen die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten dargestellt und in ihren wesentlichen Punkten gegeneinander abgegrenzt werden¹²⁾.

⁹⁾ RC Nr. 38, I.

¹⁰⁾ RC Nr. 8.

¹¹⁾ Hier wird die Bindung durch zeitliche *Gelübde* vorausgesetzt. Die rechtliche Stellung von solchen Mitgliedern einer Gemeinschaft, die keine Gelübde abgelegt haben, sondern Bindungen anderer Art eingegangen sind, ist der rechtlichen Stellung von Professoren mit zeitlichen Gelübden nicht ohne weiteres gleich. Ihre rechtliche Stellung bedürfte einer genauen und eingehenden Untersuchung.

¹²⁾ Dabei bleibt das für die Ordensgemeinschaft der Orientalischen Kirchen geltende Recht unberücksichtigt. Zudem ist nur das gemeine Recht, nicht etwa davon abweichendes Partikularrecht berücksichtigt.

I. AUFENTHALT AUSSERHALB EINES HAUSES DER EIGENEN GESELLSCHAFT¹³⁾

1. Die Bestimmungen des CIC

Nach den Bestimmungen des CIC ist es den Obern in der Regel nicht gestattet, ihren Untergebenen einen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft zu erlauben¹⁴⁾. Eine Erlaubnis für einen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft dürfen sie nur bei Vorliegen von schwerwiegenden und gerechten Gründen geben, und zwar für eine möglichst kurz zu bemessende Zeit gemäß den Konstitutionen (c. 606 § 2)¹⁵⁾. Für einen länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft ist die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles¹⁶⁾ notwendig. Hier besteht jedoch eine Ausnahme: Ein länger als sechs Monate dauernder Studienaufenthalt¹⁷⁾ außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft kann von den Obern gestattet werden (c. 606 § 2). Diese Bestimmung des c. 606 § 2 CIC ist weiterhin geltendes Recht. Folglich können die zuständigen Obern auch in Zukunft im Rahmen der hier getroffenen Bestimmungen die entsprechende Erlaubnis erteilen¹⁸⁾.

¹³⁾ Der Ausdruck „Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft“ bedarf, zur Vermeidung von Mißverständnissen, einer deutlichen Abgrenzung. Er umfaßt hier alle Formen eines rechtmäßigen Aufenthaltes außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft, die nicht schon durch anderweitige Bestimmungen geregelt sind, wie Wehrdienst, Exklaustration, Berufung zu kirchlichen Ämtern und Würden. Zu einer genaueren Information vgl. A. Krimmel, Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute, Paderborn 1957, 21—38; X. Ochoa, Absentia religiosorum e domo, in: CpR 46 (1965) 324—344.

¹⁴⁾ Wir sehen hier von der in c. 606 § 2 CIC erwähnten Ausnahmeregelung der cc. 621—624 CIC, die das Sammeln von Almosen betreffen, ab, weil sie für unsere Frage keine Bedeutung hat.

¹⁵⁾ Durch die Konstitutionen wird zumeist geregelt, wer im Einzelfall die Erlaubnis erteilen kann.

¹⁶⁾ Verschiedentlich wird die Meinung vertreten, daß bei Gemeinschaften diözesanen Rechtes die Erlaubnis auch vom Ortsordinarius gewährt werden könne. Zur Begründung stützt man sich auf c. 638 CIC, der den Ortsordinarien sogar die Gewährung eines Exklaustrationsindultes und eines Säkularisationsindultes bei Gemeinschaften diözesanen Rechtes gewährt. Deswegen sei dem Ortsordinarius die weniger bedeutende Vollmacht, die Erlaubnis zu einem Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft zu erteilen, nicht abzusprechen. Nach A. Krimmel, Die Rechtsstellung, 31, ist in diesem Fall der Ordinarium des Aufenthaltsortes, nicht der des Mutterhauses zuständig. Bestritten wird diese Meinung von L. Buijs, *Facultates religiosorum concessae rescripto pontificio diei 6 novembris 1964*, Rom 1965, 117, weil es sich bei Exklaustration und Säkularisation einerseits und Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft andererseits um verschiedene Dinge handele.

¹⁷⁾ Unter Studium ist hier jede Art des Studiums und der Lehrtätigkeit zu verstehen, also auch Privatstudien und Studienreisen, Lehrtätigkeit an staatlichen Schulen. S. A. Krimmel, Die Rechtsstellung, 24 f.

¹⁸⁾ Das ist vor allem für die Gemeinschaften von Bedeutung, denen keine über diesen Kanon hinausgehende Sondervollmacht verliehen worden ist.

Über den im Gesetz selbst genannten Grund hinaus lassen die Kommentatoren fast einstimmig die Übernahme von apostolischen Aufgaben als Grund gelten, der es den zuständigen Obern ermöglicht, einen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der Gemeinschaft von über sechs Monaten zu gestatten¹⁹⁾. Deswegen ist auch den Gemeinschaften diözesanen Rechts, welchen die in der letzten Zeit den Gemeinschaften päpstlichen Rechts gegebenen Vollmachten nicht zukommen, praktisch dieselbe Möglichkeit zuzusprechen wie den Gemeinschaften päpstlichen Rechts, Mitgliedern mit zeitlichen Gelübden einen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft von über sechs Monaten zu gestatten²⁰⁾.

2. Sondervollmachten

Um den sich wandelnden Bedürfnissen gerecht zu werden, haben die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute²¹⁾ und die Kongregation für die Glaubensverbreitung²²⁾ in den letzten Jahren die Obern weitgehend ermächtigt, einen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft²³⁾ zu erlauben.

Aus jedem gerechten Grund — darunter fallen sicher auch die von der Instruktion *Renovationis causam* genannten Gründe, die einen Austritt aus der Gemeinschaft mit der Hoffnung auf einen späteren Wiedereintritt nach den Normen dieser Instruktion ermöglichen — können die zuständigen Obern einen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft für die Dauer bis zu einem Jahr gestatten. Praktisch können sie einen solchen Aufenthalt auch für die Dauer von über einem Jahr gestatten. Denn für einen Studienaufenthalt hatten sie diese Vollmacht schon (c. 606 § 2); und auf Grund der in den letzten Jahren gegebenen Vollmach-

¹⁹⁾ X. Ochoa, *Absentia religiosorum*, 333 und die dort (Anm. 28) angegebenen Autoren; ebenso A. Krimmel, *Die Rechtsstellung*, 28 f. Diese Meinung verweist auf die Approbation der Konstitutionen durch den Apostolischen Stuhl. Durch diese Approbation sei einschlußweise die Vollmacht mitgegeben, die Erlaubnis zu erteilen für einen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft, soweit es sich zur Übernahme von in den Konstitutionen vorgesehenen oder von der Gemeinschaft als solcher übernommenen Apostolatsaufgaben als notwendig erweise. Diese Meinung wird durch die Praxis des Apostolischen Stuhles bestätigt. L. Buijs, *Facultates*, 120, lehnt diese Meinung ab, weil sie dem klaren Wortlaut des Kanons widerspreche und Konstitutionen zumeist nur in forma communi bestätigt würden.

²⁰⁾ Manche Autoren lassen über die beiden genannten Gründe hinaus auch Krankheit als einen dritten Grund gelten, der dem zuständigen Obern die Vollmacht gibt, einen über sechs Monate dauernden Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft zu gestatten, wenn seinem Urteil nach diese Maßnahme notwendig ist. Vgl. dazu X. Ochoa, *Absentia religiosorum*, 333. Gegen- teiliger Meinung ist A. Krimmel, *Die Rechtsstellung*, 30.

²¹⁾ *Rescriptum Pontificium „Cum admotae“* vom 6. 11. 1964 (zitiert: CA); in: *CpR* 46 (1965) 3—7, Nr. I, 15; Dekret der Religiosenkongregation „*Religionum laicalium*“ vom 31. 5. 1966 (zitiert: RL), in: *AAS* 59 (1967) 362—364, Nr. I, 4.

²²⁾ Schreiben der Propaganda vom 7. 9. 1967, in: *CpR* 49 (1968) 263—265, Nr. I, 4.

²³⁾ Im Unterschied zu c. 606 § 2 CIC ist hier nicht von einem Haus der *eigenen Gemeinschaft* die Rede, sondern nur von einem Aufenthalt außerhalb eines Ordenshauses. Dieser Unterschied hat aber keine praktische Bedeutung.

ten können sie einen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft von über einem Jahr gestatten, wenn es sich um die Übernahme von Apostolatsaufgaben handelt. Eine zeitliche Grenze ist hier nicht mehr festgelegt²⁴). Voraussetzung ist einmal das Vorliegen eines gerechten Grundes. Ein solcher liegt aber sicher vor, wenn solche Aufgaben übernommen werden, um in der Erfahrung der praktischen Arbeit einer Gemeinschaft die eigene Eignung für das betreffende Institut zu erproben und die Frage zu klären, ob die Ablegung ewiger Gelübde überhaupt sinnvoll ist. Zum anderen ist vorausgesetzt, daß es sich um Apostolatsaufgaben handelt, die mit dem Ziel der betreffenden Gemeinschaft vereinbar sind. Hier wird man eine Grenze erst sehen dürfen, wenn es sich um Aufgaben handelt, die für die betreffende Gemeinschaft verboten sind²⁵). Schließlich ist gefordert, daß die Normen des allgemeinen und partikularen Rechts eingehalten werden²⁶).

Durch diese Vollmachten ist schon ein großer Spielraum geschaffen worden. Die so außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft zugebrachte Zeit ist Teil der gesamten Prüfungszeit vor den ewigen Gelübden, sie braucht also der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit nicht angehängt zu werden²⁷).

Diese Vollmacht ist den meisten, aber nicht allen Gemeinschaften gegeben worden. Sie kommt allen klerikalen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts zu, gleich welchem Ritus sie angehören und von welcher Kongregation sie abhängig sind²⁸). Klerikale Ordensgemeinschaften diözesanen Rechts sind also ausgeschlossen. Für sie gelten die bisherigen Bestimmungen in vollem Umfang weiter. Auch die Bischöfe haben diesen Gemeinschaften gegenüber keine Vollmacht, da die Gesetze, die die Ordensleute als solche betreffen, von der Dispensvollmacht der Bischöfe ausdrücklich ausgenommen sind²⁹). Seit dem 31. 5. 1966 haben auch die laikalen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechtes diese Vollmacht³⁰). Ausgeschlossen sind auch hier die Gemeinschaften diözesanen Rechtes.

²⁴) Im Krankheitsfall können sie die Erlaubnis für die insgesamt erforderliche Zeit geben.

²⁵) X. Ochoa, *Absentia religiosorum*, 338, Anm. 39.

²⁶) Normen des gemeinen Rechts, die hier zu beachten wären, sind etwa die Bestimmungen des c. 592 CIC; Normen partikularen Rechts sind hier nicht nur die der Konstitutionen, sondern auch das partikulare Recht der Diözesen oder anderer kirchlicher Teilbereiche, soweit die Ordensleute daran gebunden sind.

²⁷) X. Ochoa, *De absentia e domo et egressu e religione cum spe readmissionis tamquam remedium pastorale probationis religiosorum*, in: CpR 50 (1969) 196—216, hier 204.

²⁸) CA Nr. II, 1.

²⁹) Vgl. das *Motu proprio* Papst Pauls VI „*De Episcoporum muneribus*“ vom 15. 6. 1966, in AAS 58 (1966) 467—472, Nr. IX, 4.

³⁰) RL Nr. II, 1. Dieses Dekret enthält nicht die Klausel, daß die Bestimmungen für alle Gemeinschaften gelten, gleich von welcher Kongregation sie abhängen. Die Propaganda hat aber selbst am 7. 9. 1967 diese Vollmacht ausdrücklich den weiblichen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts, die von ihr abhängen, zuerkannt. Vgl. dazu die Anm. 22.

Konkreter Träger dieser Vollmachten sind die Generaloberen (-oberinnen)³¹⁾ der genannten Gemeinschaften päpstlichen Rechts und die Abtpräsidien der monastischen Kongregationen; ferner alle diejenigen, die bei Vakanz dieser Ämter nach Maßgabe der Konstitutionen interimistisch diese Ämter ausüben³²⁾. Alle genannten Personen sind für den Gebrauch der Vollmacht an die Zustimmung ihres Rates gebunden³³⁾, und sie können diese Vollmacht, wiederum nur mit Zustimmung ihres Rates, anderen höheren Oberen subdelegieren³⁴⁾. Auf diese Weise subdelegierte höhere Obere sind für den Gebrauch dieser Vollmacht wieder auf die Zustimmung ihres Rates angewiesen³⁵⁾. — Sind die Generaloberen und Abtpräsidien der monastischen Kongregationen in der Ausübung ihres Amtes behindert, dann können sie diese Vollmacht, und dazu bedarf es keiner Zustimmung ihres Rates, einem Mitglied des eigenen Verbandes delegieren, das ihre Stelle einnimmt. Der so bestellte Stellvertreter kann die Vollmacht selbst gebrauchen und sie in einzelnen Fällen anderen subdelegieren³⁶⁾.

Die rechtliche Stellung eines auf diese Weise außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft lebenden Mitgliedes ist wesentlich verschieden von der eines Exklausuriers³⁷⁾. Es bleibt vollberechtigtes Mitglied seiner Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und den Gelübden ergeben, nur die Dinge ausgenommen, die sich notwendig aus der Tatsache ergeben, daß es außerhalb eines Hauses seiner Gemeinschaft lebt. Die wichtigeren Dinge seien kurz genannt:

a) Es bleibt seinen Obern unterstellt und untersteht nicht, wie der Exklausurierter, dem Ortsoberrhiten. Diesem untersteht es nur in dem Ausmaß, als auch alle anderen Mitglieder seiner Gemeinschaft ihm unterstehen oder als die rechtliche Ordnung der übernommenen Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Ortsoberrhiten fällt. Das Exemtionsprivileg, sofern es besteht, wird durch einen solchen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft nicht aufgehoben.

³¹⁾ Die Bezeichnung „Supremus religionis moderator“ gilt nicht in allen Fällen auch für die Abtpräsidien. Daß auch sie gemeint sind, wird in CA aber deutlich genug gesagt.

³²⁾ CA II, 3; RL II, 3; Schreiben der Propaganda II, 2.

³³⁾ CA I, 15; RL I, 4; Schreiben der Propaganda I, 4.

³⁴⁾ Ebd.

³⁵⁾ Ebd.

³⁶⁾ CA II, 4; RL II, 4; Schreiben der Propaganda II, 3. — In diesen Fällen ist das Amt also nicht vakant, doch ist der Inhaber durch ein physisches, moralisches oder rechtliches Hindernis in der Ausübung des Amtes behindert. Die Konstitutionen bestimmen zumeist genauer, wann von einer Behinderung gesprochen werden muß, wie der Fall einer Behinderung festgestellt wird usw.

³⁷⁾ Vgl. dazu ausführlicher A. Krimmel, Die Rechtsstellung, 31 ff.; 35—38; X. Ochoa, Absentia religiosorum, 304 ff.

b) Es hat aktives und passives Stimmrecht, wenn die Konstitutionen ein aktives und passives Stimmrecht für Professoren mit zeitlichen Gelübden vorsehen und es nicht denen entziehen, die außerhalb eines Hauses ihrer Gemeinschaft leben.

c) Das Tragen des Ordensgewandes ist ihm nicht untersagt. In vielen Fällen wird das Ablegen des Ordensgewandes aber wünschenswert sein. Aus einem schwerwiegenden Grund kann die Erlaubnis von den höheren Oberen gegeben werden, in Dringlichkeitsfällen auch vom Lokaloberen (c. 596).

d) Das gemeine Recht bietet nur ungefähre Anhaltspunkte zu bestimmen, in welcher Weise die aus dem Gelübde der Armut sich ergebenden rechtlichen Folgen durch einen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft betroffen werden. Man wird einerseits beachten müssen, daß der außerhalb eines Hauses seiner Gemeinschaft Lebende an die Gelübde und die Konstitutionen gebunden bleibt. Andererseits wird man seiner besonderen Situation Rechnung tragen müssen. Deswegen wird er Anschaffungen und Ausgaben, die sich auf Grund seiner Situation als notwendig erweisen, ohne weitere Erlaubnis tätigen können. Dasselbe hat zu gelten hinsichtlich des Verfügungs-, Nutznießungs- und Gebrauchsrechtes hinsichtlich eventuell vorhandenen Vermögens³⁸⁾. Was er durch seine Tätigkeit erwirbt, erwirbt er für die Gemeinschaft (c. 580 § 2 CIC).

Der Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft wird beendet durch die Rückberufung durch den, der die Erlaubnis erteilte. Ebenso wird der Aufenthalt beendet durch den Ablauf der Frist, für die die Erlaubnis erteilt wurde (c. 77 CIC), oder durch Wegfall des Grundes, weswegen die Erlaubnis gegeben wurde (c. 86 CIC), oder wenn sich nach dem Urteil der zuständigen Oberen die Verhältnisse in der Weise geändert haben, daß eine Fortdauer der Erlaubnis Schaden bringt (c. 77 CIC). Zudem bleibt die Möglichkeit eines Verzichtes durch den, dem die Erlaubnis erteilt wurde (c. 72 § 2 CIC).

Durch die neugegebenen Vollmachten ist ein Vorgehen ermöglicht worden, daß viele Ähnlichkeiten mit der Exklaustration aufweist, doch nicht einfach mit ihr gleichgesetzt werden darf, da in manchen Punkten, vor allem im Hinblick auf die rechtliche Stellung des Betroffenen und im Hinblick auf die Vollmachtsträger, erhebliche Differenzen bestehen³⁹⁾.

³⁸⁾ So A. Tabera — G. M. de Antofiana — G. Escudero, *Il diritto dei religiosi*, Rom 1961, 524 f. Dort wird zwar von der Exklaustration gesprochen, doch hat das dort Gesagte analog für die hier gestellte Frage Geltung.

³⁹⁾ Es bleibt die Frage, wieweit die Vollmacht auch die Nonnen betrifft. Hier muß unterschieden werden zwischen den Nonnen, die die päpstliche Klausur haben, und den Nonnen, die sie nicht haben. Für solche, die die päpstliche Klausur haben, ist die Vollmacht schon deswegen nicht anwendbar, weil die Klausur-

II. EXKLAUSTRATION

Bei der Exklausurtration handelt es sich um eine „rechtliche Aussonderung einer Ordensperson aus dem gemeinschaftlichen Leben ihres Verbandes“⁴⁰⁾. Die Mitgliedschaft im Verband bleibt also erhalten, und auch die Bindung an die Gelübde bleibt bestehen, doch geschieht eine Aussonderung aus dem gemeinschaftlichen Leben des Verbandes⁴¹⁾.

Die Vollmacht zur Ausstellung eines Exklausurtrationsindultes ist unterschiedlich geregelt. Für Gemeinschaften päpstlichen Rechtes ist der Apostolische Stuhl zuständig, für Gemeinschaften diözesanen Rechtes ist auch der Ortsordinarius zuständig (c. 638 CIC), und zwar der, in dessen Bereich das Haus liegt, dem der Bittsteller zugehört, oder der des rechtmäßigen Aufenthaltsortes des Bittstellers. Den Ordensobern selbst kommt keine Vollmacht zu.

Abgesehen von der Ordnung der rechtlichen Zuständigkeit liegt der Unterschied zum einfachen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft wesentlich in der rechtlichen Stellung. Gemeinsam ist, daß auch der Exklausurtrierte Glied seiner Gemeinschaft und an die Gelübde gebunden bleibt und den übrigen Verpflichtungen seiner Profeß weiter unterliegt, soweit sie sich mit der neuen Lebenssituation vereinbaren lassen. Doch ist er an Stelle der Ordensobern dem Ortsordinarius auch kraft des Gehorsamsgelübdes untergeben; er verliert für die Dauer der Exklausurtration das aktive und passive Stimmrecht, und er muß die Ordenstracht ablegen (c. 639 CIC). Die wichtigeren Dinge seien kurz näher ausgeführt.

a) Der Exklausurtrierte ist unmittelbar dem Ortsoberhirten seines Wohn- oder Nebenwohnsitzes auch kraft des Gehorsamsgelübdes unterstellt. Schon daraus ergibt sich, daß er des Exemtionsprivilegs, sofern es bestand, verlustig geht. Ein Gehorsamsanspruch kann aber vom Ortsordinarius nur im Rahmen des allgemeinen Rechts und der Konstitutionen geltend gemacht werden. Zudem ist die Vollmacht des Ortsordinarius nicht so weitreichend wie die der Oberrn. So kann er niemanden aus seiner Gemeinschaft ent-

vorschrift der Anwendung entgegensteht. Hier gilt: In dem Maße, als wegen des in dieser Untersuchung zur Diskussion stehenden Grundes ein Verlassen der Klausur möglich ist, ist es dem entsprechenden Träger der Vollmacht möglich, einen Aufenthalt außerhalb des Klosters zu gestatten. Die Möglichkeit dazu eröffnet sich auf Grund der Instruktion „Venite seorsum“ vom 15. 8. 1969, AAS 61 (1969) 674—690, Nr. 7 c, wenn hier auch das Vorliegen eines wirklich schweren Grundes verlangt wird und die Möglichkeit deswegen nicht so leicht gegeben ist, wie sie für andere Gemeinschaften besteht. Erforderlich ist die Erlaubnis des Ortsordinarius und gegebenenfalls zusätzlich die des Regularobern. Bei einem Verlassen der Klausur von über drei Monaten ist in jedem Fall die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles notwendig. — Für Nonnen, die keine päpstliche Klausur haben, ist die Vollmacht zumeist deswegen nicht anwendbar, weil in den allermeisten Fällen keine Generaloberin da ist.

⁴⁰⁾ A. Krimmel, Die Rechtsstellung, 39.

⁴¹⁾ Vgl. dazu ausführlicher A. Krimmel, Die Rechtsstellung, 38—96.

lassen. Ferner bleibt den Ordensobern eine ausschließliche Zuständigkeit in manchen vermögensrechtlichen Fragen. Die allgemeinen Aufsichtrechte und -pflichten der Ordensobern bleiben weiter bestehen⁴²⁾.

b) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Indultes selbst hat hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen des Armutsgelübdes folgendes zu gelten: Anschaffungen und Ausgaben, die zur Lebenshaltung und im Rahmen der übernommenen Tätigkeit notwendig sind, können ohne weitere Erlaubnis getätigt werden. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Erlaubnis der Ordensobern. In demselben Ausmaß erhalten Exklausurierte das Verfügungs-, Gebrauchs- und Nutznießungsrecht über eventuell vorhandenes Vermögen. Da sie jedoch an das Gelübde der Armut gebunden bleiben, bestimmt sich der Gebrauch nach diesem Gelübde entsprechend den Konstitutionen. Was sie durch eigene Arbeit erwerben, geht in das Eigentum des Verbandes über.

c) In der Wahl der beruflichen Tätigkeit besteht grundsätzlich Freiheit. Die für die Kleriker geltenden Einschränkungen gelten jedoch auch für die Religiösen (c. 592 CIC). Da die Exklausurierten Ordensleute bleiben, unterliegen sie also diesen Einschränkungen. Zu beachten bleiben möglicherweise auch Vorschriften des partikularen Rechts⁴³⁾. Doch wird man dem Ortsordinarius auf Grund der von den Ordensobern auf ihn übergegangenen Autorität ein Weisungsrecht zubilligen müssen.

d) Die Wahl des Wohnsitzes wird häufig durch den Grund des Indultes schon entschieden sein. Ansonsten besteht auch hier grundsätzlich Freiheit. Aus dem eben genannten Grund ist auch hier dem Ortsordinarius ein Weisungsrecht nicht abzusprechen.

e) Regeln und Konstitutionen bleiben in dem Ausmaß verpflichtend, als sie in der konkreten Situation erfüllbar sind.

Das Indult erlischt mit Ablauf der Zeit, für die es gegeben wurde (c. 77 CIC), und mit Wegfall des Grundes, dessentwegen es gegeben wurde; durch Verzicht und Annahme des Verzichtes durch die zuständige Autorität (c. 72 §§ 1 u. 2 CIC); ferner kann das Indult jederzeit durch den Apostolischen Stuhl oder auch vom Ortsordinarius, wenn er dieses Indult ausstellte, widerrufen werden. Die Ordensobern haben keine Vollmacht, das Indult zu widerrufen. Doch wird den Ordensobern regelmäßig in dem für die Ordensmänner gebrauchten Formular für die Exklausurierung ein

⁴²⁾ Genaueres dazu bei A. Krimmel, Die Rechtsstellung, 68—71; 77 f.

⁴³⁾ Einzelheiten enthält das *Motu proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ vom 6. 8. 1966, AAS 58 (1966) 757—787, I, Nr. 22 ff.

Rückberufungsrecht eingeräumt. Dadurch aber, d. h. durch eine Rückberufung, ist das Indult nicht ohne weiteres erloschen⁴⁴⁾.

Wenn auch die Exklaustration deutliche Parallelen zum einfachen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft aufweist, liegt bei ihr doch durch die andere rechtliche Stellung eine weit bedeutendere Trennung von der Gemeinschaft vor. Diese Trennung ist total bei der durch die Instruktion *Renovationis causam* eröffneten Möglichkeit.

III. AUSTRITT UND WIEDERAUFNAHME

Die Instruktion *Renovationis causam* gibt den Ordensgemeinschaften die folgende Möglichkeit: „Wenn ein Mitglied nach Ablauf der zeitlichen Profeß oder Bindung oder auch nach der Befreiung von den zeitlichen Gelübden oder sonstigen Bindungen das Institut rechtmäßig verlassen hat und um Wiederaufnahme bittet, kann der Generalobere den Betreffenden mit Zustimmung seines Rates wieder aufnehmen, ohne daß er von ihm erneut ein Noviziat fordern muß“⁴⁵⁾. Durch diese Bestimmung ist das bislang geltende Ordensrecht nicht eigentlich geändert, sie gibt aber die Vollmacht, von den geltenden Bestimmungen des gemeinen Rechtes abzugehen.

Aus dem Text selbst ist schon der Unterschied deutlich, der zu einem einfachen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft und auch der Exklaustration besteht. Diese berühren nicht die rechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und auch nicht die Gelübde. Bei der durch die Instruktion eröffneten Möglichkeit bleiben weder die Gelübde noch bleibt die rechtliche Bindung an die Gemeinschaft bestehen.

Die Vollmacht zur Wiederaufnahme eines Ausgetretenen ist jedoch begrenzt. Sie besteht nur, wenn ein Mitglied nach Ablauf der zeitlichen Bindung oder nach Befreiung von der zeitlichen Bindung das Institut rechtmäßig verlassen hat und um Wiederaufnahme bittet. Sie besteht also nicht, wenn das Verlassen der Gemeinschaft unrechtmäßig⁴⁶⁾ war oder

⁴⁴⁾ A. Krimmel, Die Rechtsstellung, 69 f. Das bei Exklaustration von Ordensfrauen gebrauchte Formular enthält dieses Recht der Rückberufung nicht. Den Oberinnen ist daher das Recht abzusprechen, mit Berufung auf das Gehorsamsgelübde exklaustrierte Ordensfrauen zurückzurufen.

⁴⁵⁾ RC Nr. 38 I. — Zur Instruktion selbst vgl. vor allem die folgenden Kommentare: J. Beyer, De Instrukione „Renovationis causam“. Commentarius, in: PerRMCL 59 (1970) 21—64; Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben. Lateinisch — deutsch. Von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung. Mit einer Einführung und einem Kommentar von A. Schneider (Nachkonziliare Dokumentation Nr. 17), Trier 1970; J. Pfab, Zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben (Wort und Weisung 6), Freiburg 1969; CpR 50 (1969) 5—320.

⁴⁶⁾ Näheres dazu bei X. Ochoa, De absentia et egressu, 208.

wenn ein Mitglied mit ewigen Gelübden die Gemeinschaft verlassen hat und um Wiederaufnahme bittet. Ebenso ist vorausgesetzt, daß es sich um eine Aufnahme in dieselbe Gemeinschaft handelt, nicht in eine andere⁴⁷⁾. Sind die hier genannten Voraussetzungen erfüllt, dann kann die durch die Instruktion geschaffene Möglichkeit einer Wiederaufnahme Anwendung finden. Diese Voraussetzungen allein sind ausreichend, es bedarf keiner Vereinbarung über eine eventuelle spätere Wiederaufnahme.

Die Ordensgemeinschaften der Orientalischen Kirchen⁴⁸⁾ und die rein beschaulichen Nonnen⁴⁹⁾ ausgenommen ist die Vollmacht den Generalobern aller Ordensgemeinschaften verliehen worden, der Männer- und Frauen-gemeinschaften, Gemeinschaften päpstlichen und diözesanen Rechtes⁵⁰⁾. Die Kongregation für die Glaubensverbreitung hat in einem Schreiben vom 18. 3. 1969 ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der Instruktion *Renovationis causam* auch für die von ihr abhängigen Gemeinschaften Geltung haben⁵¹⁾.

Nach den Normen des gemeinen Rechtes ist die Zulassung zum Noviziat den höheren Ordensobern überlassen und nicht unbedingt dem Generalobern vorbehalten (c. 543 CIC). Die nach der Instruktion mögliche Wiederezulassung ist jedoch dem Generalobern⁵²⁾ vorbehalten, und er kann diese Vollmacht, entgegen den allgemeinen Regeln, in keinem Fall delegieren⁵³⁾ und bedarf zu ihrem Gebrauch⁵⁴⁾ der Zustimmung seines Rates⁵⁵⁾.

⁴⁷⁾ Ordensgemeinschaft ist hier im Sinne des c. 488 1^o CIC zu verstehen. Die Vollmacht besteht also auch, wenn die Aufnahme in eine andere Provinz erfolgt. Wenn es sich um eine Ordensgemeinschaft handelt, die aus selbständigen Häusern (*monasteria sui iuris*) besteht, so scheint nach X. Ochoa, *De absentia et egressu*, 213, die Wiederezulassung in oder wenigstens für das Kloster geschehen zu müssen, dem der Kandidat beim Verlassen der Gemeinschaft angehörte. Andernfalls wären die Formalitäten zu erledigen, die notwendig sind, wenn es sich um den Übertritt von einem selbständigen Haus zu einem anderen derselben Ordensgemeinschaft handelt.

⁴⁸⁾ Das ergibt sich eindeutig aus der Zuständigkeitsabgrenzung, die in der *Constitutio Apostolica "Regimini Ecclesiae universae"* vom 15. 8. 1967, AAS 59 (1967) 885—928, Nr. 44 f.; 73 § 1 getroffen wurde.

⁴⁹⁾ RC Nr. III, V. Für die übrigen Nonnen ist diese Vollmacht in den allermeisten Fällen deswegen nicht anwendbar, da es bei ihnen den konkreten Träger, dem die Vollmacht durch die Instruktion verliehen worden ist, nicht gibt. Sie hätten sich also jeweils an den Apostolischen Stuhl zu wenden.

⁵⁰⁾ RC Nr. 3.

⁵¹⁾ CpR 51 (1970) 83.

⁵²⁾ Unter diesen Begriff fallen hier auch die Abtpräsidien der monastischen Kongregationen. Vgl. RC III, III.

⁵³⁾ RC III, II.

⁵⁴⁾ J. Beyer, *De Instruktion*, 50, meint, daß die Generalobern die Vollmacht jedoch nicht gegen die Vorschriften des partikularen Rechts gebrauchen können. Es bedürfe vorher einer Änderung des partikularen Rechts. Die Meinung dürfte richtig sein, soweit es sich über das gemeine Recht hinausgehende Bestimmungen handelt, nicht aber insofern die Bestimmungen der Konstitutionen einfach das gemeine Recht wiedergeben.

⁵⁵⁾ RC Nr. 38 I.

Bei Fehlen oder rechtmäßiger Verhinderung des Generalobers hat auch derjenige die Vollmacht, der ihn gemäß den Konstitutionen vertritt⁵⁶⁾.

Die Vollmacht des Generalobers umfaßt ein Zweifaches: Die Wiedenzulassung und die Entscheidung darüber, ob der Kandidat ein neues Noviziat machen muß oder nicht. Da die Wiedenzulassung dem Generalobern vorbehalten ist und die Vollmacht in keinem Fall delegiert werden kann, muß das Gesuch beim Generalobern eingereicht oder an ihn weitergeleitet werden. Er ist frei, ein Gesuch überhaupt anzunehmen und es seinem Rat vorzulegen oder aber abzulehnen. Dazu bedarf er noch keiner Zustimmung von anderen. Die Entscheidung über die Zulassung selbst kann aber nicht ohne Zustimmung des Rates getroffen werden. Die Zustimmung des Rates bindet jedoch den Generalobern nicht. Er bleibt frei, den Kandidaten nun zuzulassen oder nicht. In gleicher Weise befindet der Generalobere mit Zustimmung seines Rates darüber, ob das Noviziat wiederholt werden muß oder nicht. Ein Noviziat ist nicht erforderlich, kann aber verlangt werden. In jedem Fall ist dem Kandidaten aber vom Generalobern, der bei der Festlegung der Dauer der Prüfungszeit weder der Beratung noch der Zustimmung seines Rates bedarf, eine Prüfungszeit aufzuerlegen.

Es bleiben also zwei Wege möglich. Wird ein Noviziat verlangt, dann hat der Kandidat das Noviziat nach den Normen des allgemeinen und partikularen Rechts zu wiederholen. Daran schließt sich das Stadium der zeitlichen Bindung für den Zeitraum an, den der Kandidat vor dem Verlassen der Gemeinschaft noch in dieser Bindung hätte zubringen müssen. In jedem Fall aber muß die Dauer der zeitlichen Bindung des Wiederaufgenommenen ein Jahr betragen, auch wenn die Zeitspanne bis zur ewigen Profeß vor dem Verlassen der Gemeinschaft nicht mehr so groß gewesen wäre. Der Generalobere oder auch ein anderer höherer Oberer⁵⁷⁾ können jedoch eine längere Probezeit auferlegen. Wird kein Noviziat verlangt, dann ist dem Kandidaten aber trotzdem vor der erneuten zeitlichen Bindung eine Prüfungszeit aufzuerlegen, deren Dauer vom Generalobern festgesetzt wird. Dazu bedarf er weder der Beratung noch der Zustimmung seines Rates. Ansonsten gelten die Regeln, die auch für diejenigen gelten, die das Noviziat wiederholen müssen.

Diese Regelung bedeutet eine große Vereinfachung. Hinzu kommt, daß zumindest die Generalobern und Abtpräses der klerikalen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechtes und der von der Kongregation für die

⁵⁶⁾ RC Nr. III, IV.

⁵⁷⁾ So wohl richtiger J. Pfab, *Zeitgemäße Erneuerung*, 32 und 40. Anderer Meinung ist X. Ochoa, *De absentia et egressu*, 216. Er behält das ausschließlich dem Generalobern vor.

Ordensleute und Säkularinstitute abhängigen laikalen Gemeinschaften päpstlichen Rechtes die Vollmacht haben, ihren Untergebenen mit zeitlichen Gelübden nach den Normen des c. 640 § 1 1^o u. 2^o CIC das Säkularisationsindult zu gewähren⁵⁸). Diese Vollmacht haben sicher auch die Generalobern von laikalen Ordensgemeinschaften diözesanen Rechtes, soweit sie von der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute abhängen⁵⁹). Die Vollmacht kann anderen höheren Obern nicht delegiert werden, und die Generalobern und Abtpräsidies bedürfen zu ihrem Gebrauch der Zustimmung ihres Rates⁶⁰).

Den bislang nicht genannten Gemeinschaften ist die Vollmacht wenigstens nicht ausdrücklich gegeben worden, wenn man nicht der Meinung ist, durch die Instruktion *Renovationis causam* sei den Generalobern und Abtpräsidies aller Ordensgemeinschaften die Vollmacht gegeben worden, ihren Untergebenen mit zeitlichen Gelübden das Säkularisationsindult auszustellen⁶¹). Die Frage stellt sich für die von der Propaganda abhängigen laikalen Gemeinschaften päpstlichen Rechts und für die klerikalen Gemeinschaften diözesanen Rechtes, die von der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute abhängen, und für alle Diözesangemeinschaften, die von der Kongregation für die Glaubensverbreitung abhängen. Für alle Gemeinschaften diözesanen Rechtes haben nun sicher die Ortsordinarien die Vollmacht⁶²). Die Vollmacht auch den Generalobern aller dieser Gemeinschaften auf Grund der Rechtsanalogie zuzusprechen, erscheint nicht möglich⁶³). Doch dürfte es möglich sein, die den von der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute abhängigen Gemeinschaften gegebene Vollmacht auf die von der Kongregation für die

⁵⁸) CA I, 14; Dekret der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute vom 27. 11. 1969, AAS 61 (1969) 738 f.

⁵⁹) Das Dekret der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute vom 27. 11. 1969 macht nämlich keinen Unterschied zwischen den Gemeinschaften päpstlichen und diözesanen Rechtes.

⁶⁰) Für den Fall der Vakanz der Ämter des Generalobern und des Abtpräses und den Fall der Behinderung der genannten Personen gelten die Bestimmungen, welche für die Gewährung der Erlaubnis zu einem Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft von über einem halben Jahr gelten. In dem Dekret der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute vom 27. 11. 1969 ist das nicht gesagt. Da dieses Dekret das früher gegebene Dekret RL nur in einem Punkt ändert, haben die dort festgesetzten Regeln für Vakanz und Behinderung auch für das Dekret vom 27. 11. 1969 Geltung.

⁶¹) Dieser Meinung scheint X. Ochoa, *De absentia et egressu*, 206, zu sein. Doch hat diese Meinung keine Stütze in der Instruktion selbst.

⁶²) C. 638 CIC. Die Ortsordinarien haben diese Vollmacht auch für die von der Propaganda abhängigen Frauengemeinschaften päpstlichen Rechts und die von der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute abhängigen laikalen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts. Vgl. dazu das Schreiben der Propaganda vom 7. 9. 1967, Nr. I, 3 bzw. RL Nr. I, 3.

⁶³) Anders urteilt J. Beyer, *De Instrukione*, 52. Doch ist das Argument nicht überzeugend, da es sich hier nicht um das Fehlen einer rechtlichen Regelung handelt.

Glaubensverbreitung abhängigen Institute zu übertragen⁶⁴). Die von der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute abhängigen klerikal-Ordensgemeinschaften diözesanen Rechtes hätten sich aber auch in Zukunft an den Ortsordinarius zu wenden, um für ein Mitglied der Gemeinschaft ein Säkularisationsindult zu erhalten.

Wenigstens kurz soll noch einmal auf die rechtliche Stellung dessen hingewiesen werden, der auf Anraten der Obern oder auch aus eigenem Antrieb von der durch die Instruktion bestehenden Möglichkeit Gebrauch macht⁶⁵). Es erfolgt nicht nur eine Aussonderung aus dem gemeinschaftlichen Leben des Verbandes, sondern auch eine rechtliche Aussonderung aus dem Verband selbst. Anders als bei einem einfachen Aufenthalt außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft oder auch bei der Exklausurtration besteht keine Mitgliedschaft im Verband mehr. Der Ausgetretene ist frei von den Gelübden und von den aus den Gelübden und den aus der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft sich ergebenden Verpflichtungen. Verpflichtungen, die sich nicht auf Grund der Gelübde oder der Zugehörigkeit zum Verband ergaben, bleiben bestehen, etwa die mit einer höheren Weihe verbundenen Verpflichtungen. Einer Schwester ist ihre eventuell eingebrachte Mitgift zurückzuerstatten. Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme besteht auch dann, wenn darüber keine Absprache getroffen worden ist, sie bedarf keines Apostolischen Indultes, es besteht kein Hindernis wegen der früheren Profesz, und ein Noviziat ist vom gemeinen Recht nicht vorgeschrieben, kann aber verlangt werden. Vom Zeitpunkt der neuen zeitlichen Bindung an ist die zeitliche Spanne zu bemessen, die für bestimmte Ämter oder rechtliche Wirkungen erforderlich ist (c. 640 § 2 CIC).

Das sind die rechtlichen Möglichkeiten, die sich heute, wenn auch nicht für alle Gemeinschaften in gleicher Weise, eröffnen. Welche Möglichkeit die bessere ist, soll hier nicht und kann hier nicht entschieden werden, weil die Gegebenheiten des Einzelfalles mit zu berücksichtigen sind. Die Untersuchung hat aber auch gezeigt, daß die geltende Ordnung in vieler Hinsicht noch verbesserungsbedürftig ist im Interesse einer Vereinfachung der geltenden Bestimmungen und zugunsten einer größeren Eigenverantwortung der Ordensgemeinschaften.

⁶⁴) Das ergibt sich auf Grund der Zuständigkeitsregelung von „Regimini Ecclesiae universae“ Nr. 86. Dieser Meinung ist auch A. Gutiérrez, *Introductio*, in: *CpR* 50 (1969) 28—47, hier 35. Für die von der Kongregation für die Glaubensverbreitung abhängigen klerikal-Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts ist das zudem eindeutig auf Grund von CA II, 1.

⁶⁵) Vgl. dazu ausführlicher X. Ochoa, *De absentia et egressu*, 212 f.